

Gesetz zur Rückabwicklung des Universitätsmedizingesetzes (UniMed-Rückabwicklungsgesetz - UniMed-RüG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Rückabwicklung des mit Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, ber. S. 200) verabschiedeten Universitätsmedizingesetzes.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt entsprechend der Koalitionsvereinbarung in der Korrektur der Regelungen des Universitätsmedizingesetzes. Das Universitätsmedizingesetz sieht vor, dass sich zum 1. Januar 2013 die vier Universitätsklinika und deren medizinischen Fakultäten jeweils zu einer einheitlichen Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) zusammenschließen sollen. Dieses Integrationsmodell wurde, auch wegen der Einrichtung einer Gewährträgerversammlung, von den Betroffenen sowie in Parlament und Öffentlichkeit zu Recht kritisiert. Die grundsätzlich falsche Weichenstellung für die baden-württembergische Hochschulmedizin soll rasch rückgängig gemacht werden.

Daher soll in einem ersten Schritt das Universitätsmedizingesetz umgehend korrigiert und der vor dem 15. Februar 2011 geltende Rechtszustand weitestgehend wiederhergestellt werden. In einem weiteren Schritt sollen die rechtlichen Grundlagen für die Universitätsklinika fortentwickelt werden, damit deren Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit in Kooperation mit den Universitäten gewahrt bleiben. Dies setzt einen intensiven Dialog mit allen Beteiligten, insbesondere an den Universitätsklinika und den Universitäten, voraus, der so bald wie möglich aufgenommen werden soll.

2. Da nicht alle Änderungen des Universitätsmedizingesetzes die neue Struktur der KUM betreffen, werden einzelne Regelungen beibehalten. Dies betrifft

unter anderem Regelungen zur Chancengleichheit, im Hochschulzulassungsgesetz, im KIT-Errichtungsgesetz und vorteilhafte Regelungen für die Beschäftigten im Landespersonalvertretungsgesetz und im Universitätsklinik-Gesetz. Weiter werden solche Regelungen im Landeshochschulgesetz und im Universitätsklinik-Gesetz beibehalten, die der Sicherung der Verantwortlichkeit des Vorstandes und der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle dienen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Wiederherstellung der bis 15. Februar 2011 geltenden Strukturen erhält die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Universitätsmedizin. Das Vorhaben hat darüber hinaus keine finanziellen Auswirkungen, zumal zum jetzigen Zeitpunkt noch keine KUM errichtet wurde und die Regelungen teilweise noch nicht in Kraft sind. Die Aufhebung der KUM-Strukturen und insbesondere die Abschaffung der Gewährträgerversammlung hat eine Reduzierung der Bürokratie zur Folge.

Gesetz zur Rückabwicklung des Universitätsmedizingesetzes (UniMed-Rückabwicklungsgesetz - UniMed-RüG)

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Artikel 9 des Universitätsmedizingesetzes
- Artikel 6 Neubekanntmachung
- Artikel 6a Übergangsbestimmung
- Artikel 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBI. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Direktor“ die Wörter „mit beratender Stimme“ eingefügt und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden nach § 24 Absatz 3 Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.“

2. In § 48 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „mit Stimmrecht“ durch das Wort „beratend“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Zehnten Teils werden die Wörter „Sonstige Bestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
4. Der Elfte Teil wird aufgehoben.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 60), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- 1a. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Universitätsklinikum darf Kredite ausschließlich in seiner Eigenschaft als rechtsfähige Anstalt aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme des Kredits ist hierzu nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung zu führen. Kreditsicherheiten dürfen nur durch das eigenfinanzierte Anstaltsvermögen gege-

ben werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen darf das Universitätsklinikum nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Haftungsrisiko durch das eigenfinanzierte Anstaltsvermögen des Universitätsklinikums gedeckt oder durch Dritte rückgedeckt ist.“

2. § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz und der Satzung des Universitätsklinikums nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe die §§ 76 bis 116 und 394 des Aktiengesetzes sinngemäß; die Funktion der Hauptversammlung im Sinne von § 84 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nimmt der Wissenschaftsminister wahr.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auf höchstens fünf Jahre, überwacht und berät ihn; das gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 4. Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät sowie die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers und
4. die Entlastung des Klinikumsvorstands.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. je ein Vertreter des Wissenschafts- und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums,
2. der Vorstandsvorsitzende und ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,

3. zwei bis vier externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft sowie
4. ein Vertreter des Personals; er wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt.

Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums hat den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt; für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 3 steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 können sich durch Angehörige des jeweiligen Ministeriums vertreten lassen.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nimmt der Leitende Ärztliche Direktor sein Amt hauptamtlich wahr, wird durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet.“
 5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 6. § 14 wird aufgehoben.
 7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Das Landeskrankenhausgesetz in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder als Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) im Sinne des § 78 des Landeshochschulgesetzes“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

1. § 94 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in einer Körperschaft für Universitätsmedizin“ durch die Wörter „an einem Universitätsklinikum“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte an Hochschulen im Sinne von § 94 Absatz 2 und 3, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, gelten auch als Beschäftigte des Universitätsklinikums; entsprechende Beschäftigte sind auch Arbeitnehmer an Hochschulen, die nach § 12 Absatz 1 Satz 4 des Universitätsklinikumsgesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 474) nicht auf das Universitätsklinikum übergeleitet wurden und ihre Dienste beim Universitätsklinikum erbringen.“

c) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „bei der Körperschaft für Universitätsmedizin“ durch die Wörter „des Universitätsklinikums“ ersetzt.

2. § 94 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Körperschaften für Universitätsmedizin“ durch das Wort „Universitätsklinika“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Personalräte der Universitätsklinika können eine Arbeitsgemeinschaft bilden, der aus jedem Universitätsklinikum bis zu zwei Mitglieder angehören.“

c) In Satz 3 werden die Wörter „jeder Körperschaft für Universitätsmedizin“ durch die Wörter „jedem Universitätsklinikum“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Universitätsmedizingesetzes

Das Universitätsmedizingesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, ber. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchstaben a und c sowie Nummer 13 aufgehoben.

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchst. a und c, und 13, die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft treten“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes und des Universitätsklinik-Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit amtlicher Kurzbezeichnung, neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 6a

Übergangsbestimmung

Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Universitätsklinik-Gesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2011 bestellte Aufsichtsratsmitglieder eines Universitätsklinikums können ihr Aufsichtsratsmandat bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit wahrnehmen. Damit kann sich die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrats vorübergehend erhöhen.

Artikel 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Universitätsmedizin-Errichtungsgesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 58) außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die umgehende Korrektur der Universitätsmedizinreform der vergangenen Legislaturperiode (entsprechend dem Koalitionsvertrag) erfolgen. Das Universitätsmedizingesetz (UniMedG) vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, ber. S. 200) sieht vor, dass sich zum 1. Januar 2013 die vier Universitätsklinika und die zugehörigen medizinischen Fakultäten jeweils zu einer einheitlichen Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) zusammenschließen. Dieses Integrationsmodell wurde, auch wegen der Einrichtung einer Gewährträgersammlung, bei den Betroffenen sowie in Parlament und Öffentlichkeit zu Recht kritisiert. Die grundsätzlich falsche Weichenstellung für die baden-württembergische Hochschulmedizin soll rasch rückgängig gemacht werden.

Daher soll in einem ersten Schritt das Universitätsmedizingesetz umgehend korrigiert und der vor dem 15. Februar 2011 geltende Rechtszustand weitestgehend wiederhergestellt werden. In einem weiteren Schritt sollen die rechtlichen Grundlagen für die Universitätsklinika fortentwickelt werden, damit deren Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit in Kooperation mit den Universitäten gewahrt bleiben. Dies setzt einen intensiven Dialog mit allen Beteiligten, insbesondere an den Universitätsklinika und den Universitäten, voraus, der so bald wie möglich aufgenommen werden soll.

2. Mit diesem Gesetz soll der Zustand vor der Universitätsmedizinreform vom 7. Februar 2011 wiederhergestellt werden, soweit die neuen Strukturen des Integrationsmodells (Körperschaften für Universitätsmedizin) betroffen sind. Dies bedeutet vor allem, dass keine Körperschaften für Universitätsmedizin errichtet und die sie betreffenden Regelungen aufgehoben werden sollen.

a) Im Landeshochschulgesetz (Artikel 1) sollen daher die Regelungen aufgehoben werden, die die KUM-Strukturen betreffen, vor allem die §§ 77 bis 98. Auch die Änderungen des Landeshochschulgesetzes, die erst zum 1. Januar 2013 in

Kraft treten sollten (Artikel 1 Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchstaben a und c sowie Nummer 13 des UniMedG) sollen aufgehoben werden (Artikel 5). Beibehalten werden soll lediglich § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LHG (Bestellung der Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium).

Im Landeshochschulgesetz wurden mit dem Universitätsmedizingesetz darüber hinaus jedoch auch Änderungen vorgenommen, die nicht mit der Universitätsmedizinreform zusammenhängen. Diese Regelungen sollen beibehalten werden. Es handelt sich dabei um § 4 Absatz 1 und 3 (Regelungen zur Verbesserung der Gleichstellung), § 37 Absatz 4 (Führung ausländischer Grade), § 51 Absatz 2 Satz 2 und § 51a Absatz 2 Satz 2 (Streichung des Erfordernisses der Facharztanerkennung für Juniorprofessur und Dozentur) sowie die Korrektur eines redaktionellen Versehens in § 62 Absatz 3 zur Exmatrikulation.

b) Im Universitätsklinik-Gesetz (Artikel 2) sollen insbesondere die Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit dem Aufsichtsratsvorsitz der Ministerin, zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Regelung zum Zusammenwirken mit Privaten und die Streichung des Verweises auf das Aktiengesetz wieder rückgängig gemacht werden.

Beibehalten werden sollen dagegen die Änderungen, die keinen Bezug zur neuen KUM-Struktur haben beziehungsweise die aus anderen gesetzestechnischen oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen nicht rückgängig gemacht werden können. Hierunter fallen Anpassungen an eine neue Rechtslage (Dienstrechtsreformgesetz, § 11), Klarstellungen sowie positive Regelungen (Bauherreneigenschaft, § 6 Absatz 5; gemeinsamer Struktur- und Entwicklungsplan von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät, §§ 4 Absatz 6, 7 Absatz 1 Satz 2, 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1; Anrechnungsmöglichkeiten von Beschäftigungszeiten beim Wechsel vom Universitätsklinikum zum Land, § 12 Absatz 2). Zudem sollen Regelungen, die der Sicherung der Verantwortlichkeit des Vorstandes und der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle dienen, beibehalten werden (Abwahlmöglichkeit der Vorstandsmitglieder und Abberufungsmöglichkeit durch den Minister, § 10 Absatz 5; Verpflichtung der Vertreter

des Landes im Aufsichtsrat auf die Berücksichtigung von Landesinteressen, § 9 Absatz 4 Satz 1).

c) Folge der Aufhebung der KUM-Struktur sind Anpassungen im Landeskrankenhausgesetz (Artikel 3) und im Landespersonalvertretungsgesetz (Artikel 4). In § 94 a Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) soll dabei jedoch die Regelung zu den sog. „Widersprechern“ beibehalten werden, da diese Regelungslücke unabhängig von der KUM-Struktur geschlossen wurde. Mit der Aufhebung der KUM-Struktur soll auch das Universitätsmedizin-Errichtungsgesetz außer Kraft treten.

d) Die mit dem Universitätsmedizingesetz vorgenommenen Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes und des KIT-Errichtungsgesetzes erfolgten außerhalb der Universitätsmedizinreform und sollen daher nicht aufgehoben werden.

3. Die Korrektur der umstrittenen Universitätsmedizinreform soll umgehend erfolgen, da anderenfalls Universitätsklinika und die betroffenen Universitäten die neue Rechtslage zu beachten hätten und entsprechende Dispositionen, gegebenenfalls auch Investitionen, zu treffen hätten. Daher soll die Fortentwicklung der Universitätsmedizin erst in einem weiteren, zweiten Schritt nach Einbeziehung aller Beteiligten erfolgen.
4. Die Wiederherstellung der bis 15. Februar 2011 geltenden Strukturen erhält die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Universitätsmedizin. Das Vorhaben hat darüber hinaus keine finanziellen Auswirkungen, zumal zum jetzigen Zeitpunkt noch keine KUM errichtet wurde und die Regelungen teilweise noch nicht in Kraft waren. Die Aufhebung der KUM-Strukturen und insbesondere die Abschaffung der Gewährträgerversammlung hat eine Reduzierung der Bürokratie zur Folge. Es hat damit insgesamt nur positive Auswirkungen.
5. Das Vorhaben hat auch keine finanziellen Auswirkungen, da die Errichtung der KUM erst bis 2013 erfolgen sollte und mit diesem Gesetz nur der bis 15. Februar 2011 geltende Zustand wiederhergestellt wird.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 27

Zu Absatz 3 Satz 1

Korrektur der durch Artikel 1 UniMedG erfolgten Änderungen (Zusammensetzung des Fakultätsvorstands).

Zu Absatz 7

Korrektur der durch Artikel 1 UniMedG erfolgten Änderungen (Wiederherstellung der vorgelagerten Beteiligung des Universitätsklinikums bei der Wahl des Medizinischen Dekans).

Zu Nummer 2 - § 48 Absatz 4 Satz 3

Korrektur der durch Artikel 1 UniMedG erfolgten Änderungen (Mitwirkungsrechte des Klinikumsvorstands in Berufungskommissionen).

Zu Nummer 3 - Überschrift Zehnter Teil

Durch die Aufhebung der §§ 77 bis 98 ist eine Korrektur der Überschrift erforderlich.

Zu Nummer 4 - Elfter Teil

Aufhebung der zentralen Regelungen (§§ 77 bis 98) zum Zusammenschluss von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät zur Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM). Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Organisation und Zustän-

digkeiten sowie zum Verbund Universitätsmedizin Baden-Württemberg (§ 91) und zur Gewährträgerversammlung (§ 93).

Zu Artikel 2 (Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes)

Zu Nummer 1 - § 1 Absatz 1 Satz 3

Korrektur der durch Artikel 3 UniMedG erfolgten Änderung. Die Regelung, nach der Universitätsklinika im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit Privaten zusammenwirken können, soll gestrichen werden, um zu vermeiden, dass dies als Einstieg in eine Privatisierung verstanden werden könnte. Eine solche ist nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 1a - § 6 Absatz 4

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung zur Kreditaufnahme hat sich als unpraktikabel und hinsichtlich der sogenannten „Schuldenbremse“ in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz und den im Verschuldungsverbot in § 18 LHO zum Ausdruck kommenden Wertungen verfassungsrechtlich zumindest als zweifelhaft erwiesen. Im Lichte eines fortentwickelten Verständnisses der Staatsverschuldung ist sie daher reformbedürftig. Durch den neu gefassten Absatz 4 wird verdeutlicht, dass eine Kreditaufnahme durch das Universitätsklinikum nur für das Anstaltsvermögen möglich ist. Vor dem Hintergrund des Verbots einer weiteren Staatsverschuldung ergibt sich der Ausschluss einer Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst. Die Aufnahme eines Kredits setzt die Erwirtschaftung des Schuldendienstes direkt aus der finanzierten Investition und den Nachweis der Rentierlichkeit voraus.

Zu Nummer 2 - § 8 Satz 2

Korrektur der durch Artikel 3 UniMedG erfolgten Streichung des Verweises auf das Aktienrecht. Allerdings soll in § 9 Absatz 4 die mit dem UniMedG eingeführte - und einzig mit Artikel 34 des Grundgesetzes übereinstimmende - Haftungsregelung erhalten bleiben; sie geht den Regelungen des Aktiengesetzes vor. Entsprechendes gilt für § 10 Absatz 5. Auch diese Vorschrift soll erhalten bleiben und geht als speziellere

Norm den Abwahl- und Abberufungsmöglichkeiten des Aktiengesetzes hinsichtlich der Vorstandsmitglieder vor.

Zu Nummer 3 - § 9

Zu Absatz 1

Korrektur der durch Artikel 3 UniMedG erfolgten Änderungen (Verantwortung und Initiativrecht des Aufsichtsrats sowie Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats). Beibehalten werden soll dagegen die Zuständigkeit des Aufsichtsrats über den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät.

Zu Absatz 3

Korrektur der durch Artikel 3 UniMedG erfolgten Änderungen (Zusammensetzung des Aufsichtsrats). § 9 Absatz 3 Satz 6 UKG in der Fassung vor Inkrafttreten des UniMedG soll nicht übernommen werden, da sich hierzu eine ausführliche Regelung in § 9 Absatz 4 befindet, die aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten werden soll.

Zu Absatz 5

Korrektur der durch Artikel 3 UniMedG erfolgten Änderungen (Geschäftsordnung des Aufsichtsrats).

Zu Nummer 4 - § 10 Absatz 4 Satz 1

Korrektur der durch Artikel 3 UniMedG erfolgten Änderungen (befristete Anstellungsverhältnisse mit Vorstandsmitgliedern).

Zu Nummer 5 - § 13 Absatz 2

Korrektur der durch Artikel 3 UniMedG erfolgten Änderungen (Satzungsregelung zum Public Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg).

Zu Nummer 6 - § 14

Folgeänderung aus der Aufhebung der KUM-Regelungen: Streichung des Verweises auf §§ 90, 91, 93 und 96. Von diesen Streichungen ist insbesondere die Gewährträgerversammlung hervorzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landeskrankenhausgesetzes)

Folgeänderung aus der Aufhebung der KUM-Struktur.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 94 a

Zur Überschrift

Folgeänderung aus der Aufhebung der KUM-Struktur.

Zu Satz 1

Die mit Artikel 5 UniMedG eingeführte Regelung zur Einbeziehung der sog. „Widersprecher“ soll beibehalten werden; die weitergehenden Änderungen wegen Einführung der KUM sollen aufgehoben werden.

Zu Satz 3

Folgeänderung aus der Aufhebung der KUM-Struktur.

Zu Nummer 2 - § 94 b

Folgeänderung aus der Aufhebung der KUM-Struktur.

Zu Artikel 5 (Änderung des Universitätsmedizingesetzes)

Zu Nummer 1 - Artikel 1

Die Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchstaben a und c und 13 des Artikels 1 UniMedG sollten erst mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 in Kraft treten. Sie können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 - Artikel 9 Absätze 1 bis 5

Zu Absatz 1

Da die Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchstaben a und c sowie Nummer 13 des Artikels 1 UniMedG aufgehoben werden sollen (Artikel 5 Nummer 1), ist auch die Inkrafttretensregelung entsprechend anzupassen.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Übergangsregelungen sind aufzuheben.

Zu Artikel 6a (Übergangsbestimmung)

Um trotz der Rückabwicklung des UniMedG eine personelle Kontinuität in den Aufsichtsräten der Universitätsklinik zu gewährleisten, soll die Möglichkeit gegeben werden, dass nach dem UniMedG bereits bestellte Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 (Mitglied des Aufsichtsrats der Universität, das von diesem gewählt wird) ihr Mandat bis zum Ende der regulären Amtszeit ausüben können. Dies bietet den Vorteil, dass durch die Rückabwicklung des UniMedG den Aufsichtsräten kein externer wirtschaftlicher Sachverstand verloren geht. Gegebenenfalls kann sich dadurch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in einem Universitätsklinikum über die im Gesetz vorgesehene Zahl hinaus erhöhen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Das KUM-Errichtungsgesetz soll mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft; treten; es kam mangels Errichtung einer KUM bislang noch nicht zur Anwendung.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zur Rückabwicklung des Universitätsmedizingesetzes (UniMed-RüG) den Universitätsklinika, den Universitäten, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen, der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule, dem Sprecher der Landesastenkonzferenz, dem Landesfrauenrat, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG), der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (Lakof), den Sprecherinnen der Gleichstellungsbeauftragten an den Pädagogischen Hochschulen und an den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Gleichstellungsbeauftragten an der Dualen Hochschule, dem Verband baden-württembergischer Wissenschaftlerinnen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD), den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Rechnungshof (RH), dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium (HPR) sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

Deutscher Hochschulverband - Landesverband Baden-Württemberg (DHV),
Hochschullehrerbund e. V. - Landesverband Baden-Württemberg,
Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V. (vhw),
Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten Baden-Württemberg,
Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater von Baden-Württemberg e. V.,
Christlicher Gewerkschaftsbund - Landesverband Baden-Württemberg,
Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Baden-Württemberg,

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Landesverband Baden-Württemberg,
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di),
Beamtenbund Baden-Württemberg Tarifunion (BBW),
Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte
Deutschlands - Landesverband Baden-Württemberg e. V. (Marburger Bund),
Verband der Universitätsklinika Deutschlands (VUD),
Medizinischer Fakultätentag (MFT),
Baden-Württembergischer Handwerkstag,
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag,
Landesverband der baden-württembergischen Industrie,
Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,
Gemeindetag Baden-Württemberg,
Landkreistag Baden-Württemberg,
Städtetag Baden-Württemberg.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 20. Juli 2011 auch im Internet veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf den Wissenschaftsressorts der anderen Bundesländer, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und dem Centrum für Hochschulentwicklung zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Personalräte der Universitätsklinika (GAP) - gemeinsam mit dem ver.di - zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 14 Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Universitätsklinika

Die Vorstände der baden-württembergischen Universitätsklinik (Universitätsklinik) begrüßen den Gesetzentwurf. Im Übrigen schließen sie sich der Stellungnahme des VUD an (s. hierzu Abschnitt II. 2.8). Zentraler Änderungswunsch ist dabei der sinn- gemäße Erhalt des § 83 Absatz 2 LHG, der die Anforderungen an die Kreditaufnah- me von der Erwirtschaftung der Zinsen aus der finanzierten Investition abhängig ma- che.

Hierzu wird bemerkt:

Diesem Änderungswunsch wurde Rechnung getragen. In § 6 Absatz 4 UKG wurde eine dem § 83 Absatz 2 LHG entsprechende Regelung für die Universitätsklinik aufgenommen. Hierzu wird im Einzelnen auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.2 Universitäten

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten (LRK) begrüßt die Absicht der Land- esregierung, nach Rücknahme des Universitätsmedizingesetzes, eine gründliche Debatte über die Weiterentwicklung der Universitätsmedizin zu führen. Die LRK be- begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung der Maßnahmen zur möglichen Abwahl von Vorstandsmitgliedern des Klinikums.

Die Universität Heidelberg hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

2.3 Landesbeauftragter für den Datenschutz (LfD)

Der LfD hat aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Anmerkungen.

2.4 Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hoch- schulen Baden-Württembergs (LaKoG)

Die LaKoG weist auf die Umsetzung des Gender Mainstreaming-Prinzips in ver- schiedenen Bereichen, wie zum Beispiel in der Präambel, im Public-Governance Co- dex und in der Krankenversorgung hin. Zudem sollen Gremien zu gleichen Teilen mit

Männern und Frauen besetzt und die Position der Gleichstellungsbeauftragten an den Universitäten und in den Medizinischen Fakultäten gestärkt werden. Darüber hinaus soll eine geschlechtergerechte Sprache verwendet werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die Forderungen sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. In § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG findet sich zudem bereits eine Regelung, dass Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen. Der Forderung nach Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache trägt der Gesetzentwurf Rechnung; dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Änderungsgesetz handelt und daher auf eine einheitliche Formulierung innerhalb der Gesetze zu achten ist.

2.5 Landesstudierendenvertretung (LAK)

Die LAK begrüßt den Gesetzentwurf.

2.6 Verband der Universitätsklinika (VUD)

Der VUD begrüßt die Rücknahme des Universitätsmedizingesetzes. Allerdings wird aus seiner Sicht damit auch eine notwendige und sinnvolle Regelung zur Investitionsfinanzierung (Kreditaufnahmeregelung) wieder gestrichen, die erhalten bleiben sollte. Zudem würden zwei Regelungen des UniMedG beibehalten, die die Zuständigkeit des Aufsichtsrats beschränkten. Es handele sich um die Möglichkeit des Ministers, Vorstandsmitglieder ohne Votum des Aufsichtsrats zu entlassen sowie um die Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten vom Aufsichtsrat beziehungsweise vom Aufsichtsratsvorsitzenden auf den Rektor. Diese Regelungen sollten beibehalten werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anregung, die für die KUM geschaffene Kreditaufnahmemöglichkeit auch für die Universitätsklinika zu übernehmen, wurde in § 6 Absatz 4 UKG aufgegriffen. Die Bei-

behaltung der angesprochenen Regelungen zum Aufsichtsrat ist aus rechtlichen Gründen erforderlich beziehungsweise aus Landesinteressen geboten. Hierzu und hinsichtlich der Anmerkungen zu weiteren Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.7 Marburger Bund

Der Marburger Bund begrüßt insbesondere die Rücknahmen der im UniMedG vorgesehenen zusätzlichen Entscheidungsinstanzen. So sei insbesondere die Abschaffung der Gewährträgerversammlung ein richtiger Schritt. Dem grundsätzlich anzuerkennenden Aufsichtsinteresse des Landes würde bereits durch die bestehenden Aufsichtsräte Genüge getan. Der Marburger Bund hält jedoch eine bessere Repräsentanz der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat für dringend erforderlich.

Hierzu wird bemerkt:

Die Weiterentwicklung der Universitätsmedizin und auch damit zusammenhängende Fragen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden in einem zweiten Schritt geprüft und sind somit nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

2.8 Hochschulverbände

Der DHV begrüßt uneingeschränkt die Korrektur der Universitätsmedizinreform der vergangenen Legislaturperiode, die gegen den erklärten Willen der betroffenen Medizinischen Fakultäten und Universitätsklinik beschlossen worden sei. Er weist darauf hin, dass strukturelle Verbesserungen immer auch im Einvernehmen mit den beteiligten Akteuren erfolgen müssten. Die Wahl der konkreten Rechtsform sei im Übrigen von randständiger Bedeutung. Entscheidend sei vielmehr, die Leistungsfähigkeit der Hochschulmedizin dadurch zu bewahren und zu verbessern, dass der staatliche Einfluss ausschließlich auf die Wahrnehmung der Trägerverantwortung beschränkt bleibe. Einer Gewährträgerversammlung (§ 93 LHG) bedürfe es hierfür nicht.

Der DHV begrüßt die avisierte weitere Fortentwicklung der rechtlichen Grundlage der Universitätsklinika.

2.9 Gewerkschaften

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Personalräte der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm - GAP- und ver.di (GAP und ver.di) nehmen gemeinsam Stellung. GAP und ver.di begrüßen den Gesetzentwurf. Die Beibehaltung des Kooperationsmodells sei die Grundlage für eine Weiterentwicklung der Universitätsklinika. In einem ersten Schritt wesentliche Teile des UniMedG zurückzunehmen, sei deshalb die richtige Vorgehensweise der Landesregierung. Der DGB schließt sich der Stellungnahme von ver.di an.

Der BBW begrüßt, dass das UniMedG in einem ersten Schritt korrigiert werden soll. Damit werde auch die vom BBW in seiner Stellungnahme zum UniMedG erhobene Kritik an dem Integrationsmodell mit dem Zusammenschluss der vier Universitätsklinika und deren medizinischen Fakultäten jeweils zu einer einheitlichen Körperschaft (KUM) sowie der Einrichtung einer Gewährträgersversammlung aufgegriffen.

Der Christliche Gewerkschaftsbund (CGB) stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Hierzu und hinsichtlich der Anmerkungen zu weiteren Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.10 Der Normenprüfungsausschuss hat vor allem redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 - Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu § 83 Absatz 2

Die Universitätsklinik und der VUD schlagen vor, die Regelung zur eigenständigen Kreditaufnahme beizubehalten. Nach dieser Regelung dürfen die Körperschaften für Universitätsmedizin eigenständig Kredite aufnehmen, solange sie den Schuldendienst aus den kreditfinanzierten Investitionen selbst erwirtschaften können und somit der Landeshaushalt nicht belastet wird. Hintergrund für die Regelung seien die Maastrichtkriterien zur Neuverschuldungsgrenze des Landes. Kredite, bei denen die Zinsen aus Haushaltsmitteln bedient werden, seien auf die Neuverschuldungsgrenze des Landes anzurechnen. Bei einer Neuregelung sei darauf zu achten, dass notwendige Nachweise und Investitionsrechnungen vom Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat erbracht werden müssten.

Hierzu wird bemerkt:

Eine Beibehaltung der Regelung ist nicht möglich, da sie nur für die KUM Geltung hatte. Für die Universitätsklinik war im UKG keine entsprechende Regelung vorgesehen. Daher wurde eine dem § 83 Absatz 2 entsprechende Regelung in das UKG aufgenommen (§ 6 Absatz 4 UKG, Artikel 2 Nummer 1a).

Zu § 93

DHV, Marburger Bund und BBW begrüßen die Abschaffung der Gewährträgerversammlung.

3.2 Zu Artikel 2 - Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Zu § 1 Absatz 1 Satz 3

Der BBW begrüßt ausdrücklich die Aufhebung der Regelung, nach der Universitätsklinik im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit Privaten zusammenwirken können und spricht sich gegen die Verlagerung von Aufgaben der Universitätsklinik auf Private aus.

Zu § 6 Absatz 4

Die Universitätsklinik und der VUD schlagen vor, eine dem bisherigen § 83 Absatz 2 LHG entsprechende Regelung zur Kreditaufnahme für die Universitätsklinik aufzunehmen (zur Begründung wird auf Abschnitt III. Artikel 1 § 83 Absatz 2 verwiesen).

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen.

Zu § 9

Zu Absatz 1 Satz 4 Nummer 1

Der DHV spricht sich aufgrund der integralen Bedeutung der Hochschulmedizin für die Gesamtuniversität für die im Gesetzentwurf enthaltene Beibehaltung der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Universität über den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät aus.

Zu Absatz 3 Satz 1

Der Marburger Bund schlägt vor, dass anstelle nur eines Vertreters der Beschäftigten und eines Stellvertreters, wie im Aufsichtsrat der Universitätsmedizin Mannheim, für alle Universitätsklinika eine Drittelparität vorgesehen werde. Mindestens sollten jedoch zwei Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat stimmberechtigt sein.

Der Vorschlag wird für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen. Hier geht es vorrangig um die Rückabwicklung des UniMedG und nicht um Weiterentwicklungen der Universitätsmedizin. Hierfür ist die zweite Phase vorgesehen.

Zu § 10 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1

Die LRK begrüßt die Beibehaltung der Maßnahmen zur möglichen Abwahl von Vorstandsmitgliedern der Universitätsklinik. Dadurch werde ein wirksames Krisenmanagement für diesen Bereich sichergestellt.

Der VUD kritisiert die Beibehaltung der Regelung zur Abberufungsmöglichkeit der Vorstandsmitglieder durch den Wissenschaftsminister ohne Beteiligung des Aufsichtsrats. Ein alleiniges Abberufungsrecht des Ministers wäre unpassend, da der Aufsichtsrat die Instanz zur Sicherung der Qualität von Unternehmensentscheidungen sei.

Der Vorschlag des VUD wurde nicht aufgegriffen, da diese Regelung nur als ultima ratio für Notfälle vorgesehen ist, um der Landesverantwortung nachkommen zu können.

Zu § 11 Absätze 2 bis 4

Der VUD spricht sich gegen die Beibehaltung der Regelungen zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten vom Aufsichtsrat auf den Rektor aus. Die Wahrnehmung dieser Kompetenzen (Dienstvorgesetzter, Disziplinarbehörde) sollte der Aufsichtsrat wahrnehmen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Anpassung erfolgte aufgrund einer landesweiten Gesetzesänderung zum Dienst- und Disziplinarrecht.

3.3 Zu Artikel 4 - Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu § 94a Satz 1

Der BBW begrüßt, dass die geltende Regelung zur Einbeziehung der sogenannten Widersprecher beibehalten wird.